

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Kindertagespflege
(Kindertagespflege Kostenbeitragsatzung)****5-KitapflKostS**Zuständig:
Amt 51

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 510), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381) und Art. 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S. 72) bzw. des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in Verbindung mit den §§ 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) bzw. durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 10 vom 17.03.2016, S. 63) und am 24.09.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 42 vom 18.10.2018, S. 313) beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendhilfeträger). Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Fördervoraussetzungen, die Höhe der laufenden Geldleistung sowie der Umfang und die Ausgestaltung der Förderung werden in den vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stade beschlossenen Grundsätzen zur Kindertagespflege geregelt.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Förderung in Tagespflege, der eine grundsätzliche schriftliche Bewilligung des Jugendhilfeträgers vorausgeht. Kostenbeitragszeitraum ist der jeweilige Bewilligungszeitraum für die Förderung in Tagespflege, die in der Regel immer jeweils auf höchstens ein Jahr begrenzt wird.
- (3) Ausgenommen von der Kostenbeitragshebung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Förderung für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, soweit die tägliche Betreuungszeit acht Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Betreuungszeit ergibt sich aus dem Umfang der Kindertagespflege inklusive gegebenenfalls weiterer Betreuungsleistungen in einer Kindertageseinrichtung.

Die Beitragsfreiheit beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Pflicht zur Mitteilung über die Nutzung weiterer Betreuungsleistungen in Kindertageseinrichtungen obliegt den Kindeseltern.

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Kindertagespflege
(Kindertagespflege Kostenbeitragssatzung)****5-KitapflKostS**Zuständig:
Amt 51**§ 3****Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern oder Verwandten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 4**Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird das Einkommen über § 6 Abs. 5 hinaus um 2.000 Euro verringert.

§ 5**Geschwisterermäßigung**

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach den monatlichen Betreuungsstunden, wobei das am längsten betreute Kind als erstes Kind gilt.¹

¹§ 5 gilt ab 01.01.2015 in folgender Fassung:

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 % für das ältere Kind. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das jüngste Kind als erstes Kind gilt.

§ 6**Einkommensermittlung**

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d.h., vorrangig den maßgeblichen Einkommenssteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (Kindertagespflege Kostenbeitragssatzung)	5-KitapflKostS
	Zuständig: Amt 51

oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 8 der Anlage.

- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300 Euro überschreitet.¹

¹ § 6 Abs. 4 gilt ab 01.01.2015 in folgender Fassung:

Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300 Euro überschreitet.

- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 1. die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 2. die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Kindertagespflege
(Kindertagespflege Kostenbeitragssatzung)****5-KitapflKostS**Zuständig:
Amt 51

(Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragsstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 7**Zahlung des Kostenbeitrages**

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 10. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag nachträglich neu berechnet festgesetzt.
- (2) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger in der Person des betreuten Kindes liegenden Gründe ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu insgesamt zwei Wochen im Kalenderjahr weiterzuzahlen. Wird ein Kind nur für einen Teil des Monats in Tagespflege betreut, ist auch der Kostenbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 8**Erlass des Kostenbeitrages**

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Stade erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft. Die Änderung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Kindertagespflege
(Kindertagespflege Kostenbeitragssatzung)****5-KitapflKostS**Zuständig:
Amt 51**Anlage zu § 4 Abs. 1**Kostenbeitragsstaffel

	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag ab 01.07.2009	Kostenbeitrag ab 01.01.2015
1	bis unter 16.000 €	0,00	0,00
2	16.000 € bis unter 20.000 €	0,50	0,60
3	20.000 € bis unter 24.000 €	0,70	0,80
4	24.000 € bis unter 29.000 €	1,10	1,10
5	29.000 € bis unter 34.000 €	1,20	1,30
6	34.000 € bis unter 40.000 €	1,40	1,50
7	40.000 € bis unter 48.000 €	1,70	1,80
8	ab 48.000 €	1,90	2,10